

1177

Freitag, 3. Mai 1946.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Dänemark.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 29. April 1946.

I.

Die mit einer dänischen Delegation am 8. April 1946 in Bern aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen sind am 17. April mit der Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung über den dänisch-schweizerischen Warenaustausch in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1946 und mit dem Abschluss eines Ergänzungsabkommens zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Dänemark vom 15. Juli 1940 beendet worden.

Wie zu erwarten war, setzten sich die Produkte, die Dänemark im Rahmen des neuen Warenaustauschabkommens der Schweiz zur Lieferung zugesagt hat, zur Hauptsache aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischen zusammen. Obschon die abgesprochenen Kontingente (Fleisch 7,5 Millionen Kr., Butter 5,5 Millionen Kr., Eier 2,6 Millionen Kr., Sämereien 3,1 Millionen Kr., Fische 4,6 Millionen Kr.), um nur die wichtigsten zu nennen, im ganzen gesehen als befriedigendes Resultat gewertet werden müssen, wären diese Zusagen (ausser den Fischen, für die kein so grosser Bedarf besteht) doch noch bedeutend höher gewesen, wenn nicht die nach seiner Befreiung gegenüber England eingegangen ist, sich in unangenehmer Weise bemerkbar gemacht hätten. Die Bindung der Einfuhrseite bemerkbar, sondern auch in bezug auf unsere Ausfuhr strebt sein, die durch seine grossen Agrar-Exporte nach Grossbritannien entstehenden Pfundguthaben für entsprechende Importe aus England zu verwenden. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass sogar bei preislich ungünstigeren Verhältnissen bei der Einfuhr dieser Produkte den englischen Waren der Vorzug gegeben wird. Dieser Umstand machte sich insbesondere bei der Berücksichtigung aller nicht traditionellen schweizerischen Exportbegehren im Rahmen des neuen Abkommens erschwerend bemerkbar. Ein Teil der uns während der abgelaufenen Vertragsperiode bekanntgegebenen Sonderwünsche musste daher leider unberücksichtigt bleiben.

Umso grösseres Gewicht legte die dänische Delegation auf die Festsetzung von möglichst umfangreichen Kontingenten für die traditionellen schweizerischen Exportgüter, von denen beispielsweise die Garne und Anilinfarben praktisch Monopolcharakter haben und die für die Aufrechterhaltung der Beschäftigung in der dänischen Textilindustrie zurzeit unentbehrlich sind. Das Kon-

- 2 -

tingent für Garne aller Art erreicht im neuen Abkommen einen Umfang von ca. 4,8 Millionen Kr., wobei sich jedoch infolge Ueberlastung der Fabriken die Auslieferungsfrist über die Gültigkeitsdauer des neuen Abkommens hinaus erstrecken wird. Das Kontingent für Anilinfarben beansprucht gegenüber früher einen sehr stark vergrösserten Raum (5 Millionen Kr.) und auch das Maschinen-Kontingent ist mit 7 Millionen Kr. als sehr beträchtlich anzusehen. Von den übrigen wichtigsten Posten sind zu nennen die Eisen- und Metallwaren 3,5 Millionen Kr., die chemisch-pharmazeutischen Waren ca. 3 Millionen Kr., die Uhren 1,5 Millionen Kr.

Das abgeschlossene Abkommen ist entgegen der bisherigen Praxis nicht auf 6, sondern auf 8 Monate befristet worden. Es ist vorgesehen, die abgeschlossene Vereinbarung im Herbst, wenn über die Ernte-Ergebnisse eine Uebersicht vorliegt, durch ein Zusatzabkommen zu ergänzen. Der Import aus Dänemark wurde für die nächsten 8 Monate auf 41 Millionen Kr., der Export auf ca. 38 Millionen Kr. veranschlagt.

II.

Nebst der Festsetzung von gegenseitigen Warenlisten ist auch die Frage einer besseren Berücksichtigung in der Devisenzuteilung für die Bedürfnisse des Reiseverkehrs mit den zuständigen dänischen Vertretern der Wirtschaftsdelegation besprochen worden. Da Dänemark vertraglich ohnehin verpflichtet ist, 1 % der Clearingszahlungen für den Reiseverkehr abzugeben und mit der Steigerung des Warenaustausches diese Summe entsprechend grösser wird, hat man sich dahingehend geeinigt, dass, wenn auf dem Reiseverkehrskonto die vorhandenen Mittel zur Deckung der vorgesehenen Auszahlungen nicht ausreichen sollten, die zum Ausgleich benötigten Mittel auf Antrag der Schweizerischen Verrechnungsstelle zulasten des Transferkontos übertragen werden können. Diese elastische Lösung war schon aus taktischen Gründen einer allzugrossen Bindung, wie sie vom Schweizerischen Fremdenverkehrsverband angestrebt wurde, vorzuziehen, besonders in einem Moment, wo der Zeitpunkt für eine stärkere Belebung des Touristenverkehrs aus Dänemark ohnehin noch nicht da ist.

III.

Instruktionsgemäss wurde mit der dänischen Delegation eine Vereinbarung unterzeichnet, die in Zukunft im Einvernehmen zwischen der dänischen Nationalbank und der Schweizerischen Verrechnungsstelle auch die Ueberweisung von Transithandelsgewinnen gestattet. Damit ist die Angleichung an die übrigen sich noch in Kraft befindlichen Clearingabkommen auch im Verkehr mit Dänemark hergestellt. Der Text zu diesem Ergänzungsabkommen zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Dänemark vom 15. Juli 1940 ist dem Bundesrat vorgelegt worden.

IV.

Auf dem Gebiete des Finanzverkehrs unterbreitete die schweizerische Delegation der dänischen die folgenden Wünsche:

- a) dass die Bedürfnisse, die sich aus der Wiederaufnahme des Zinsen- und Amortisationsdienstes auf dänischen Dollarleihen ergeben, berücksichtigt werden und,

- b) dass ein Uebertrag von ca. 400'000.- Franken und weitere monatliche Uebertragungen von 20'000.- Franken vom Transfer- auf das Kapital-Kompensationskonto zugestanden werden.

Von dänischer Seite wurden diese schweizerischen Wünsche zur Prüfung entgegengenommen und in Zusammenhang gebracht mit dänischen Postulaten bezüglich einer Ordnung des Zinsen- und Amortisationsdienstes für in der Schweiz begebene oder wahlweise auf Schweizerwährung lautende dänische Anleihen. Mangels genügender Unterlagen und der Unmöglichkeit, sie vor der Abreise der dänischen Delegation zu beschaffen, wurde zwischen den beiden Delegationen mündlich vereinbart, der dänischen Nationalbank ein Aide-Mémoire über die die Schweiz interessierenden Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Die Angelegenheit soll im Laufe des Sommers, spätestens aber im Herbst anlässlich der Verhandlungen über den Abschluss eines Zusatzabkommens zum Protokoll über den dänisch-schweizerischen Warenaustausch geregelt werden.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Das Ergänzungsabkommen zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen Dänemark und der Schweiz vom 15. Juli 1940 wird in die amtliche Gesetzsammlung aufgenommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 10), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser